

Lieferer bei der Übergabe der Erzeugnisse an den Frachtführer den Versandpapieren ein ordnungsgemäß gefertigtes Verladeprotokoll nicht beigelegt, so kann er kein Schiedsgutachten beantragen. Besteller und Lieferer haben sich gegenseitig von dem Antrag eines Schiedsgutachtens innerhalb von 2 Werktagen telegrafisch/fernschriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Antrag auf ein Schiedsgutachten ist vom Besteller innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang des Gutachtens telegrafisch/fernschriftlich beim Schiedsgutachter für Heu und Stroh im Bezirk des Bestellers einzubringen. Die Schiedsgutachter sind bestätigte Gutachter für Heu und Stroh; sie werden für ihre besondere Tätigkeit als Schiedsgutachter von den VEB Kombinat Getreidewirtschaft berufen oder abberufen. Der Schiedsgutachter hat innerhalb von 7 Werktagen nach dem Antrag des Lieferers oder Bestellers das Schiedsgutachten nach Anhören beider Teile anhand der Muster, des Verladeprotokolls, des Gutachtens usw. anzufertigen und dem Lieferer sowie dem Besteller zuzustellen. Das Schiedsgutachten ist für die Vertragspartner verbindlich und endgültig. Die Kosten des Schiedsgutachtens hat der unterliegende Vertragspartner zu tragen.

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten aus Importen und für den Export

§23

Gestaltung der Vertragsbeziehungen

(1) Die VEB Kombinat Getreidewirtschaft haben zur Gestaltung ihrer Import- und Exportbeziehungen Rahmenverträge und auf der Grundlage der Liefer- und Empfangspläne (Bilanzen) des zuständigen Bilanzorgans mit dem volkseigenen Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik NAHRUNG EXPORT-IMPORT Halbjahresverträge mit monatlichen Lieferterminen abzuschließen.

(2) Können bei Lieferungen von Körnerfrüchten aus Importen monatliche Lieferfristen mit dem ausländischen Vertragspartner nicht vereinbart werden, so sind die in den Importverträgen zu vereinbarenden Lieferfristen oder -termine mit dem Besteller und der Verarbeitungsindustrie abzustimmen. Diese Lieferfristen oder -termine sind den Verträgen in der gesamten Binnenkooperationskette zugrunde zu legen.

(3) Bei Lieferungen aus Importen können die Vertragsmengen jeweils mit einer Toleranz von 5 % unter- oder überschritten werden.

(4) Bei Exportlieferungen sind die Lieferfristen entsprechend den Vereinbarungen in den Außenhandelsverträgen zu vereinbaren.

§24

Qualität

(1) Für Importe gelten die in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlichen Standards. Sofern der Lieferer nicht in der Lage ist nach diesen Standards zu liefern, gelten die vereinbarten RGW-Standards bzw. die zwischen dem volkseigenen Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik NAHRUNG EXPORT-IMPORT und dem zuständigen Bilanzorgan festgelegten Qualitäten.

(2) Für Lieferungen zum Export ist die Qualität im Vertrag zu vereinbaren.

§25

Qualitätsfeststellung

(1) Die Qualität der Importerzeugnisse Getreide, Sonnenblumenkerne und Linsen wird durch den Besteller auf der Grundlage der Standards (TGL) ermittelt. Für alle anderen Erzeugnisse gelten die Qualitätsfeststellungen der intercontrol GmbH. Ist ein Partner, mit den Qualitätsfeststellungen nicht einverstanden, so ist er berechtigt, innerhalb einer Frist von 6 Wochen (für Ölsaaten und Hülsenfrüchte 10 Tage nach Bekanntgabe der Kontrollanalyse) nach Abgabe der Zertifikate eine Schiedsanalyse bei der vereinbarten Untersuchungsstelle zu beantragen, die für beide Vertragspartner verbindlich ist. Die Kosten der Schiedsanalyse hat der unterliegende Partner zu tragen. Der für die Qualitätsfeststellung verantwortliche Partner hat 2 Siegelproben zu ziehen und für die Zeitdauer der Antragstellung aufzubewahren.

(2) Für Lieferungen zum Export sind die Art und Weise der Qualitätsfeststellung und des Qualitätsnachweises im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Qualitätsmängel sind innerhalb von 12 Werktagen nach Entgegennahme der Erzeugnisse mit der Übersendung des Zertifikats bzw. schriftlich unter Angabe von

- Datum der Verladung,
 - Nummer und Bezeichnung des Transportmittels,
 - Verladeort/Außenhandelsvertragsnummer,
 - Warenart,
 - exakte Bezeichnung des Mangels
- anzuzeigen.

§26

Gewichtsfeststellung

Bei Lieferungen von Importen über Seehäfen und Binnenhäfen der Deutschen Demokratischen Republik sowie beim Umschlag in der Deutschen Demokratischen Republik gilt für die Gewichtsfeststellung das im Verladeort der Deutschen Demokratischen Republik ermittelte Versandgewicht. Für alle anderen Lieferungen von Getreide, Sonnenblumenkernen und Linsen aus der UdSSR gilt das auf Kosten des Bestellers ermittelte Empfangsgewicht. Für Importlieferungen von Ölsaaten außer Sonnenblumenkerne und Speisetrockenhülsenfrüchte — ausgenommen Lieferungen aus der UdSSR — gilt für die Gewichtsfeststellung das Versandgewicht.

Abschnitt V

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Mühlenerzeugnissen

§27

Vorbereitung und Durchführung des Vertragsabschlusses

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Quartalsmengen zur Bilanzierung anzumelden und dem Lieferer bis 4 Wochen vor Quartalsbeginn die erforderlichen Angaben für das Angebot zum Abschluß des Quartalsliefervertrages zu machen. Diese Angaben umfassen:

- Sortiment,
- Menge,